

5.4.17 Totholz, stehend und liegend, sowie Biotopbäume, hohle oder alte Bäume müssen in den folgenden Phasen der Bewirtschaftung erhalten werden, unter Beachtung des Waldschutzes und der Sicherheit der Waldnutzer:

a) Während der Verjüngung müssen einige Bäume des Altbestandes erhalten werden, mit dem Ziel von 4 Totholz- oder Biotopbäumen pro Hektar.

b) Über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer hinaus müssen alte oder hohle Bäume erhalten werden. Besonders in Buchen- und Eichenwäldern sollen alte Bäume, stehendes und liegendes Totholz im ganzen Bestand verteilt und in verschiedenen Zersetzungsstadien erhalten werden.

c) Bei der Holzerte muss ein Maximum an Biomasse zur Zersetzung im Bestand bleiben.



5.5 Erhalt und Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)

Das Ziel der Waldbewirtschaftung ist der Erhalt und das Verbessern der Schutzfunktionen des Waldes zum Nutzen der Gesellschaft, als Schutz von Infrastrukturen, Bodenschutz gegen Erosion, Schutz von hydrologischen Ressourcen und Schutz gegen Überflutungen.

5.5.1 Gebiete, die bestimmte und anerkannte Schutzfunktionen für die Gesellschaft erfüllen, müssen registriert und kartiert werden, und Bewirtschaftungspläne müssen diese berücksichtigen.

5.5.2 Besondere Sorgfalt ist bei forstwirtschaftlichen Aktivitäten auf Böden zu legen, die anfällig sind für Verdichtung, Nährstoffverlust und Erosion, sowie Gebiete wo Aktivitäten exzessive Erosion von Bodenpartikeln und anderen Materialien in Wasserkörper einspülen können. Unangepasste Technik, die hohe Bodenverdichtung verursacht und die Verwendung von nicht angepassten Maschinen sind in diesen Gebieten verboten.

5.5.3 Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten in den Wäldern:

- a) Verwendung von Maschinen und Technologien die bestens an den Waldboden und die Art der Arbeit angepasst sind;
- b) gute Einführung und Leitung der Waldarbeiter (Fällrichtung, Rükkerichtung, Ölwechsel);
- c) Holzrücken mit Pferden ist zu bevorzugen;
- d) ausreichende Holzlagerplätze sind zu planen.

5.5.4 Besondere Sorgfalt ist bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten (besonders in Trinkwassereinzugsgebieten) geboten, um schädliche Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Wasserressourcen zu verhindern. Nichtangebrachte Verwendung von Chemikalien oder anderen schädigenden Stoffen oder unangebrachte Aktivitäten die die Wasserqualität und -quantität schädigen müssen verhindert werden.

5.5.5 Biologisch abbaubares Öl muss in allen Maschinen verwendet werden, wo es möglich ist. Verschmutzungen von Gewässern im Wald müssen verhindert werden.

5.6 Erhalt anderer sozioökonomischer Funktionen

Das Ziel der Waldbewirtschaftung ist das Respektieren von multiplen sozioökonomischen, rekreativen, historischen und kulturellen Funktionen für die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Rolle der Waldbewirtschaftung für die ländliche Entwicklung und der Arbeitsplätze.

5.6.1 Eigentum- und Landnutzungsrechte müssen in relevanten Gebieten klar definiert, dokumentiert und umgesetzt werden. Desgleichen sind legale, übliche und traditionelle Rechte in Verbindung mit Waldflächen zu klären, anzuerkennen und zu respektieren.

5.6.2 Ein angepasster öffentlicher Zugang zu den Wäldern mit dem Ziel der Erholung soll gewährleistet werden, dabei müssen Eigentumsrechte und die Rechte anderer respektiert werden, und die Effekte auf forstliche Ressourcen und Ökosysteme sowie die Vereinbarkeit mit anderen Waldfunktionen berücksichtigt werden.

Beschränkungen zum freien Zugang sind erlaubt mit dem Ziel des Ökosystemschutzes, aus Gründen der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher und um Schäden vorzubeugen oder wichtige Interessen des Waldbesitzers zu schützen.

5.6.3 Orte mit anerkannter spezifischer historischer, kultureller oder spiritueller Bedeutung, oder Gebiete die für lokale Gemeinschaften wichtig sind, müssen geschützt oder auf eine Art und Weise bewirtschaftet werden die diese Werte berücksichtigt.

5.6.4 Angestellte und Waldarbeiter müssen die notwendigen Qualifikationen besitzen um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen ausreichend Information und Leitung erfahren und an Weiterbildung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und den Anforderungen dieses Standards teilnehmen.

5.6.5 Die Entlohnung der Angestellten muss ihre Qualifikationen und ausgehandelte Tarife berücksichtigen.

5.6.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Unfallverhütung müssen respektiert werden. Gesundheitsschutz muss gewährleistet werden, und Leitung und Weiterbildung im Arbeitsschutz müssen durch den Arbeitgeber gewährleistet werden.

5.6.7 Waldbewirtschaftungsaktivitäten müssen alle sozioökonomischen Funktionen berücksichtigen, insbesondere die Erholungsfunktion und die ästhetischen Werte des Waldes in dem z. Bsp. abwechslungsreiche Waldstrukturen erhalten werden, und attraktive Bäume, Höhlen und andere Sehenswürdigkeiten gefördert werden, ebenso wie Farben, Blumen und Früchte. Diese sollen allerdings so erfolgen, dass es nicht zu negativen Effekten an forstlichen Ressourcen und Waldflächen führt.

5.6.8 Die Waldbewirtschaftung muss Kommunikation und einen effektiven Dialog zwischen der lokalen Bevölkerung und anderen Anspruchsgruppen gewährleisten und muss angepasste Maßnahmen zur Konfliktbewältigung und Streitfällen zwischen Akteuren und der lokalen Bevölkerung bereitstellen. Für private Waldbesitzer muss die Beratung und Lösung von Konflikten durch die Gruppenverwaltung erfolgen.

5.6.9 Waldbesitzer müssen auf ihrem Besitz Forschungsaktivitäten, die in Verbindung mit dem Wald und der Umwelt stehen und von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden, akzeptieren.

Anhang I - Liste der autochthonen Baumarten

Benennung	Wissenschaftliche Namen	Autochthone Art
Mehlbeere	Sorbus aria	✓
Elsbeere	Sorbus torminalis (L.) Crantz	✓
Grauerle	Alnus incana	✓
Schwarzerle	Alnus glutinosa	✓
Moorbirke	Betula pubescens	✓
Weissbirke	Betula pendula	✓
Hainbuche	Carpinus betulus L.	✓
Edelkastanie	Castanea sativa	nein
Stieleiche	Quercus robur	✓
Roteiche	Quercus rubra	nein
Traubeneiche	Quercus petraea	✓
Speierling	Sorbus domestica	✓
Feldahorn	Acer campestre	✓
Spitzahorn	Acer platanoides	✓
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	✓
Esche	Fraxinus excelsior	✓
Buche	Fagus sylvatica	✓
Roskastanie	Aesculus hippocastanu L.	nein
Vogelkirsche	Prunus avium	✓
Traubenkirsche	Prunus padus	✓
Spätblühende TKir	Prunus serotina	nein
Schwarznuß	Juglans nigra	nein
Walnuß	Juglans regia	nein
Feldulme	Ulmus minor	✓
Bergulme	Ulmus glabra	✓
Flatterulme	Ulmus laevis	✓
Euramerikan. Pappel	Populus x canadensis	nein
Graupappel	Populus x canescens	✓
Interamerik. Pappel	Populus x generosa	nein
Balsampappel	Populus balsamifera	nein
Platane	Platanus	nein
Birne	Pyrus	✓
Apfel	Malus	✓
Robinie	Robinia pseudoacacia	nein

Benennung	Wissenschaftliche Namen	Autochthone Art
Silberweide	Salix alba	✓
Bruchweide	Salix fragilis	✓
Salweide	Salix caprea	✓
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	✓
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	✓
Winterlinde	Tilia cordata P.Mill.	✓
Aspe	Populus tremula	✓
Anderes Nadelholz		nein
Zeder	Cedrus spp.	nein
Scheinzypresse	Chamaecyparis lawsoniana	nein
Douglasie	Pseudotsuga menziesii	nein
Fichte	Picea abies	nein
Omorikafichte	Picea omorika	nein
Sitkafichte	Picea sitchensis	nein
Lärche	Larix spp.	nein
Europäische Lärche	Larix decidua	nein
Japanische Lärche	Larix kaempferi	nein
Hybridlärche	Larix x marschlinsii	nein
Korsische Kiefer	Pinus nigra var. laricio	nein
Koekelare Kiefer	Pinus nigra ssp. nigra var. Koekelare	nein
Schwarzkiefer	Pinus nigra	nein
Waldkiefer	Pinus sylvestris	✓
Weymouthskiefer	Pinus strobus	nein
Tanne	Abies spp	nein
Edeltanne	Abies procera	nein
Nordmantanne	Abies nordmanniana	nein
Weisstanne	Abies alba	nein
Küstentanne	Abies grandis	nein
Morgenländischer Lebensbaum	Thuja orientalis L.	nein
Tsuga	Tsuga spp. (Hemlock)	nein
Gemeine Eibe	Taxus baccata L.	✓
Gemeiner Wacholder	Juniperus communis L.	✓


FIR EIS BËSCHER VU MUER
Groupement des Sylviculteurs a.s.b.l Service PEFC 2, Am Fournicherwee L-9151 Eschdorf
 Tel.: (+352) 89 95 65 68 Fax: (+352) 89 95 68 40 E-mail: info@pefc.lu URL: www.pefc.lu
Administration de la Nature et des Forêts 81, avenue de la Gare L-9233 Diekirch
 Tel.: (+352) 24756 - 600 Fax: (+352) 24756 - 651



Herausgeber: Groupement des Sylviculteurs & Administration de la Nature et des Forêts - 2020



NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT - KRITERIEN UND INDIKATOREN

LFCs ST 1002:2018

VORWORT

PEFC Luxembourg a.s.b.l. ist eine luxemburgische Organisation, angemeldet als Vereinigung ohne Gewinnzweck (a.s.b.l.), welche die nachhaltige Forstwirtschaft durch Waldzertifizierung und Auszeichnen von Holz- und Nichtholzprodukten aus zertifizierten Wäldern fördert. PEFC Luxembourg a.s.b.l. verwaltet das Luxembourg Forest Certification Scheme (LFCS) und entwickelt Qualitätsstandards und Richtlinien zur Waldzertifizierung in einem konsensbasierten Prozess an welchem eine Vielzahl von Interessensgruppen beteiligt sind.

Dieser Standard ersetzt LFCS ST 1002:2013 mit einer Übergangsperiode bis zum ersten Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit nach dem Anwendungsdatum dieses Standards.

EINFÜHRUNG

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist eine holistische Herangehensweise und ist definiert als die Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder und Waldflächen auf eine Art und Weise und in einer Geschwindigkeit welche ihre Biodiversität, Produktivität, Regenerierungskapazität, Vitalität und Potential, jetzt und in der Zukunft um wichtige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen zu erfüllen, dies auf lokaler, nationaler und globaler Ebene und ohne anderen Ökosystemen zu schaden.

Seit der Konferenz 1992 der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio, hat die nachhaltige Waldbewirtschaftung sich als führendes Konzept in internationalen und regionalen Regulierungen und Aktivitäten etabliert. In Europa hat sich ein breiter Konsens über Prinzipien, Richtlinien, Kriterien und Indikatoren über die nachhaltige Waldbewirtschaftung als Teil der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder (MKSW, mittlerweile Forest Europe) etabliert. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess an dem hunderte von Experten aus verschiedenen Anspruchsgruppen teilnehmen.

Dieser Standard basiert sich auf die Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management der MKSW von 1998, und integriert die ökonomischen, ökologischen, sozialen, kulturellen und historischen Ansprüche im Großherzogtum Luxemburg.

Das Dokument ist in 3 Sprachen verfügbar, Englisch, Französisch und Deutsch. Im Zweifelsfall gilt die englische Version.



1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Dieses Dokument enthält Anforderungen zur nachhaltigen Waldwirtschaft, die im Rahmen der Waldzertifizierung im Großherzogtum Luxemburg anzuwenden sind.
- 1.2 Die Konformität zu den Anforderungen dieses Dokumentes ist verpflichtend für alle Akteure die verantwortlich für oder in der Bewirtschaftung von Wäldern im Großherzogtum Luxemburg aktiv sind und an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen möchten.
- 1.3 Die Begriffe „muss, müssen“ innerhalb dieses Standards zeigen Regeln an, die verpflichtend sind. Die Begriffe „soll, sollen“ werden verwendet um Regeln anzuzeigen, die, obwohl nicht verpflichtend, angenommen und umgesetzt werden sollen. Die Begriffe „darf, dürfen“ innerhalb diese Standards zeigt an, dass die Aktivitäten erlaubt sind, wogegen „kann, können“ als fakultativ anzusehen sind.

2 NORMATIVE REFERENZEN

- 2.1 Die folgenden referenzierten Dokumente sind unersetzbar für die Anwendung dieses Dokumentes. Für datierte und undatierte Referenzen ist immer die neueste Version anzusehen.
- LFCS PD 1002:2013, PEFC Luxembourg procedures for investigation and resolution of complaints and appeals
 - LFCS ST 1001:2013, PEFC Luxembourg Forest Certification Scheme – Introduction
 - LFCS ST 1003:2018, Group forest management certification – Requirements
 - LFCS ST 1004:2018, Requirements for bodies providing audit and certification of forest management

3 DEFINITIONEN

- 3.1 Die folgenden Definitionen sind bei der Anwendung dieses Dokumentes zu verwenden:

Hiebsatz: Der Hiebsatz ist das maximale Holzvolumen, das innerhalb einer bestimmten Periode geerntet werden kann. Er ist für die Zeit von 10 Jahren eines Bewirtschaftungsplanes zu definieren und kann nicht kumulativ durch jährliche Einschläge innerhalb dieser Periode überschritten werden, es sei denn durch höhere Gewalt.

Kahlschlag: Entfernen aller Bäume eines Bestandes auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha.

Autochthone Art: Beschreibt eine Art, die aus einem bestimmten Gebiet stammt, im Gegensatz zu eingeführten Arten, die allochthon oder exogen genannt werden; definiert im Anhang I.

Biotop: Flächen, Gebiete und Objekte die durch luxemburgische Gesetze geschützt sind, wie etwa Laubwälder, Quellen, Moore, Totholz, Felsen, Tümpel, usw.

4 GENERELLE ANFORDERUNGEN

- 4.1 Ein Waldbesitzer/-bewirtschafter mit einer Organisationsstruktur muss ein strukturelles Organigramm zur Verfügung stellen, in welchem spezifische Funktionen und Verantwortungsbereiche in Verbindung mit der nachhaltigen Waldwirtschaft angeführt sind.
- 4.2 Waldbesitzer/-bewirtschafter müssen konform zur Gesetzgebung bezüglich Waldbewirtschaftungsaktivitäten, Naturschutz, Artenschutz, Eigentumsrecht, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und Steuern handeln.



© FelixHilfmeier - pixabay.com

- 4.3 Waldbesitzer/-bewirtschafter müssen sicherstellen, dass Unternehmer oder andere Akteure, die in der Waldbewirtschaftung auf seinem Besitz tätig sind, eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, welche ihre Konformität mit den Anforderungen dieses Standards bekundet. Diese Regel gilt nicht für den Holztransport auf Forststraßen. Die schriftliche Erklärung muss dem Waldbesitzer/-bewirtschafter oder der Gruppenverwaltung der Gruppenzertifizierung übermittelt werden.
- 4.4 Waldbesitzer/-bewirtschafter müssen die verantwortlichen Behörden informieren um den Wald vor nicht genehmigten und illegalen Aktivitäten anderer Akteure zu schützen, und die notwendige Assistenz leisten, um Übertretungen in zertifizierten Wäldern zu lösen.
- 4.5 Waldbesitzer/-bewirtschafter müssen Aufzeichnungen über die nachhaltige Waldwirtschaft und die Einhaltung dieses Standards führen.

5 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT

5.1 Erhalt und angepasste Verbesserung der Waldressourcen und ihrem Beitrag zu globalen Kohlenstoffzyklen

Das Ziel der Waldbewirtschaftung ist die Vergrößerung der Waldfläche, die kontinuierliche Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen und die Verbesserung des Beitrages der Wälder zum globalen Kohlenstoffzyklus.

- 5.1.1 Die Waldbewirtschaftung muss aus einem Zyklus von Inventaren der forstlichen Ressourcen, Planung der Bewirtschaftungsaktivitäten und deren Auswertung und Überwachung bestehen.
- 5.1.2 Waldbesitzer mit mehr als 50 Hektar müssen einen Bewirtschaftungsplan erstellen, der alle 10 Jahre erneuert wird, mit einem Maximum von 20 Jahren. Der Bewirtschaftungsplan muss eine Beschreibung der Bewirtschaftungseinheiten, ein Kartenwerk, die langfristigen Ziele, eine Evaluierung der ökologischen und sozialen Auswirkungen und den Hiebsatz, inklusive Berechnungsmethode, beinhalten.
- 5.1.3 Waldbesitzer mit weniger als 50 Hektar müssen ein Kartenwerk ihres Besitzes anfertigen, mit Informationen zu den Beständen, Biotopen und Erntemaßnahmen.
- 5.1.4 Die Umwandlung von Wäldern in Nichtwaldflächen ist verboten. Jegliche Ausnahmen müssen zur Genehmigung dem zuständigen Ministerium vorgelegt werden, welches die Dimension, öffentliche Interessen und die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Umwandlung auswertet.

5.2 Erhalt der Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme

Das Ziel der Waldbewirtschaftung ist das Erhalten und Verbessern der Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme und das Wiederherstellen von Waldökosystemen die durch forstwirtschaftliche Maßnahmen degradiert wurden.

- 5.2.1 Die Gesundheit und Vitalität der Wälder muss periodisch überwacht werden, insbesondere biotische und abiotische Schlüsselfaktoren, die potentiell die Gesundheit und Vitalität der Wälder beeinflussen, wie Schadorganismen, Krankheiten, Feuer und Schäden durch klimatische Faktoren, Luftverschmutzung oder Waldbewirtschaftungseingriffe.
- 5.2.2 Waldbewirtschaftungseingriffe (inkl. Verjüngung, Ernte und Transport) müssen auf eine Art und Weise geplant und ausgeführt werden, die die Verschlechterung der Wälder, die Reduzierung der Produktivität und bleibende Schäden an Waldökosystemen verhindert, inklusive den Beständen und stehenden Bäumen, dem Boden und dem Wasser.
- 5.2.3 Schäden, die durch Ölverschüttungen während Bewirtschaftungsaktivitäten oder durch Ablagerung von Abfall auf Waldflächen entstehen, müssen strikt verhindert werden. Anorganische Abfälle müssen verhindert, gesammelt und in spezifischen Zonen gelagert und auf verantwortliche Art und Weise entsorgt werden.
- 5.2.4 Das Verwenden von Pestiziden ist verboten, mit Ausnahme von Fällen von signifikanter Gefahr für den gesamten Bestand oder Jungpflanzen, und nur auf Empfehlung durch die Administration de Nature et de Forêts (ANF) und/oder das Groupement des Sylviculteurs Luxembourgeois (GSL). Die Verwendung von Pestiziden muss konform zu den Anwendungsbestimmungen und der Gesetzgebung erfolgen.
- 5.2.5 Prinzipiell ist der Einsatz von Dünger verboten. Im Fall wo Dünger eingesetzt wird, muss die Anwendung konform zur Gesetzgebung und auf kontrollierte Art und Weise im Bewusstsein der Umwelt und nur auf Empfehlung eines Experten hin erfolgen. Düngung mit dem Ziel degradierte oder gebleichte Böden zu verbessern, kann nur nach einer Nährstoffanalyse des Bodens und/oder des Bestandes oder auf der Basis einer adäquaten Auswertung des Standortes stattfinden. Düngung mit dem Ziel der Zuwachserhöhung von Bäumen ist nicht erlaubt.
- 5.2.6 Die Verwendung von Feuer (z.Bsp. Verbrennen von Hiebsresten) ist nur erlaubt, wenn unbedingt notwendig für die Umsetzung der Ziele der Waldbewirtschaftung.

5.3 Erhalt und Verbesserung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte)

Das Ziel der Waldbewirtschaftung ist die Erhaltung der Kapazität der Wälder, eine Diversität von Holz und Nichtholzprodukten und Leistungen auf nachhaltiger Basis zu produzieren. Die lokale Holzproduktion bietet eine ökologische und nachhaltige Ressource. Die Waldbewirtschaftung muss als Ziel haben, eine wirtschaftlich sinnvolle Leistung und optimale Nutzung der Waldprodukte zu ermöglichen, unter Berücksichtigung von Möglichkeiten der Diversifizierung von Waldprodukten, neuen Märkten und wirtschaftlichen Aktivitäten in Verbindung mit allen Gütern und Leistungen des Waldes.

- 5.3.1 Verjüngung, Pflege und Holzernte müssen zeitlich und auf eine Art und Weise ausgeführt werden, die die Reduktion der Produktivität des Standortes verhindert, z. Bsp. durch Verhindern von Schäden am verbleibenden Bestand und dem Waldboden, und durch Nutzung angepasster Systeme. Die Vollbaumnutzung (inklusive den Wurzeln) in großem Maßstab und die Nutzung von nicht reifen Beständen ist nicht erlaubt.

- 5.3.2 Der Nutzungssatz von Holz- und Nichtholzprodukten soll nicht höher sein als langfristig gewährleistet werden kann, und ein optimaler Nutzen sollte aus den geernteten Waldprodukten gezogen werden, dies unter Berücksichtigung des Nährstoffezugs und des stehenden Holzvolumens.
- 5.3.3 Adäquate Infrastruktur, wie Straßen, Rückwege und Brücken müssen geplant und erhalten werden, um folgende Ziele zu erreichen:
- a) Effiziente Bereitstellung von Gütern und Leistungen,
 - b) Beschränkung der Schäden an Ökosystemen, insbesondere an seltenen, sensiblen oder repräsentativen Ökosystemen und genetischen Reservaten, bedrohten oder Schlüsselarten und deren Wanderbewegungen,
 - c) Beschränkung der Freilegung des Bodens, Verhinderung von Erdeintrag in Wasserläufe, Schutz des natürlichen Wasserpegels und der Funktion von Wasserläufen und Flussbetten, einschließlich angepassten Straßendrainierungseinrichtungen.



© Artur Luchka - pixabay.com

- 5.3.4 Die Planung und der Bau der forstlichen Infrastruktur müssen:
- a) Forststraßen harmonisch in die Landschaft einfügen; Aufschüttung und viel Materialabtrag vermeiden;
 - b) die Dichte von Forststraßen auf 25-40 m/ha beschränken, wenn die topographischen Bedingungen und die Lage des Besitzes es erlauben;
 - c) die gute fachliche Praxis bezüglich Böschungen, Rädern, Oberflächenbestellung, Antikontaminierungsmatten und der Drainage berücksichtigen; Versiegelungen mit Beton oder Teerstraßen sind nur erlaubt im Fall von erhöhten Verkehrssicherungsgründen;
 - d) das Netzwerk von Forststraßen mit einem permanenten System von Rückegassen ergänzen, die bereits in den jungen Beständen angelegt werden sollen, ohne besonderen Unterbau außer einer Lage von Ernterückständen; die Distanz zwischen Rückegassen soll nicht weniger als 20 m betragen. Auf sensiblen, verdichtungsempfindlichen Böden soll die Distanz sogar größer sein;
 - e) die Breite der Straßen auf 3,50 m und die Breite der Beladungsflächen auf 5 m beschränken, Holzlagerflächen nicht mitberechnet. Für eine angepasste Neigung der Böschung müssen die Bäume auf einer Breite von 8 m entfernt werden. Dies kann noch breiter ausfallen, wenn das Gelände uneben ist;
 - f) im Rahmen des Möglichen natürliche Materialien der Region verwenden.



© freetelens - pixabay.com

- 5.3.5 Das Befahren durch Fahrzeuge ist beschränkt auf Straßen, Wege und Rückegassen, die zu diesem Zweck vorgesehen sind. Mulchen, ohne Veränderung des Mineralbodens, ist erlaubt unter folgenden Bedingungen:
- a) Die Parzellen haben eine Hangneigung unter 40%.
 - b) Sie befinden sich außerhalb des Schutzgebietes des Obersauer-Stausees.
 - c) Ein Puffer von 30 m Breite ist längs der Gewässer zu respektieren.

5.4 Erhalt, Schutz und Verbesserung der biologischen Diversität in Waldökosystemen

Das Ziel der Waldbewirtschaftung ist das Erhalten, Schützen und angepasste Verbessern der biologischen Diversität in Ökosystemen, speziellen Genpools und Landschaften, im Konsens mit nationalen und internationalen Verpflichtungen.

- 5.4.1 Die Waldbewirtschaftungsplanung und das Kartenwerk sollen Waldbiotop, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzzonen und Naturschutzgebiete identifizieren und schützen.
- 5.4.2 Geschützte und gefährdete Arten müssen geschützt werden und dürfen nicht bei Waldbewirtschaftungsaktivitäten geschädigt werden.
- 5.4.3 Der Erhalt einer permanenten Überschilderung muss garantiert werden. Im Fall der Öffnung des Kronendaches muss verjüngt werden. Naturverjüngung ist zu bevorzugen, vorausgesetzt dass die Bedingungen gegeben sind um die Qualität und Quantität der Waldressourcen zu gewährleisten und, dass die anwesende Herkunft dem Standort angepasst ist.
- 5.4.4 Die Verjüngung muss versuchen:
- a) größere Monokulturen zu verhindern, indem gemischte Bestände von standortsangepassten Baumarten mit angepasster Genetik angelegt werden;
 - b) „Nebenbaumarten“ zu erhalten und zu fördern, ebenso für seltene Baum- und Straucharten;
 - c) Alter, Genetik und strukturelle Diversität durch lange Verjüngungsperioden herbeizuführen, besonders in Buchenwäldern.
- 5.4.5 Kahlschläge sind prinzipiell verboten. Ausnahmen können für folgende Gründe erfolgen:
- a) Umwandlung eines alten, nichtangepassten Bestandes in einen Bestand, der den Standortsansprüchen gerecht wird;
 - b) auf kleinen Besitztümern, die keine andere Art der Verjüngung erlauben;

- c) zum Schutz der Wälder gegen Schadorganismen, bei Instabilität des aktuellen Bestandes oder Risiko durch Windwurf;
- d) Verkehrssicherheit;
- e) wirtschaftliche Situation des Waldbesitzers;
- f) im Falle einer Genehmigung durch das für die Umwelt zuständige Ministerium.

- 5.4.6 Die Umwandlung von naturnahen Wäldern in Nadelholzplantagen ist verboten.
- 5.4.7 Bei der Pflanzung sind autochthone Arten und lokale Herkünfte, die gut an den Standort angepasst sind, zu bevorzugen.
- 5.4.8 Unter Beachtung der klimatischen Bedingungen muss der Schwerpunkt auf autochthone Laubholzarten gelegt werden. Wenn nicht-autochthone Arten gepflanzt werden, müssen negative Auswirkungen verhindert oder beschränkt werden, vor allem durch das Anlegen von Mischbeständen. Die Empfehlungen für Herkünfte von forstlichem Vermehrungsgut müssen beachtet werden.

- 5.4.9 Genetisch modifizierte Organismen dürfen nicht verwendet werden.

- 5.4.10 Waldbewirtschaftungsaktivitäten müssen, wo angebracht, eine Diversität von horizontalen und vertikalen Strukturen fördern, wie ungleichaltrige Bestände und die Artendiversität durch gemischte Bestände. Wo angebracht, sollen die Aktivitäten auch die Landschaftsdiversität erhalten oder wiederherstellen.

- 5.4.11 Ein besonderer Schwerpunkt soll auf das Anlegen und Erhalten von Waldrändern innerhalb und außerhalb der Wälder gelegt werden, mit der bevorzugten Tiefe einer Baumlänge. Dies zielt darauf ab, strukturierte Waldränder zu erstellen, die die Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und Gras ermöglichen.

- 5.4.12 Die Waldränder sind nicht mit der Hauptbaumart aufzuforsten. Wo die Hauptbaumart sich durch Naturverjüngung einstellt muss sie an den Waldrändern zurückgedrängt werden. Die Pflege muss vorsichtig erfolgen. Die Waldränder von alten Wäldern, die nicht verändert werden können, müssen bei der Verjüngung berücksichtigt werden.

- 5.4.13 Traditionelle Bewirtschaftungssysteme, die interessante Ökosysteme herbeigeführt haben wie Lohhecken, Heideflächen, Trockenrasen, sollen auf angepassten Standorten gefördert werden.

- 5.4.14 Waldbewirtschaftungsaktivitäten sollen zeitlich und räumlich so organisiert werden, dass die Brutzeit der Vögel respektiert wird.

- 5.4.15 Angepasste Wildbestände sind ausschlaggebend für eine naturnahe Waldwirtschaft und im Interesse der biologischen Diversität. Im Fall von starken Schäden im Wald können Waldbesitzer/-Bewirtschafter die Abschusspläne durch die Jagdgenossenschaft beeinflussen.

- 5.4.16 Schutzmaßnahmen gegen Wildtiere sind oft notwendig um den Erfolg einer Verjüngung sicherzustellen. Schutzrichtungen müssen erhalten werden, nach ihrer Verwendung sind sie abzubauen und aus dem Wald zu entfernen.

Es ist wichtig gute Bedingungen für Wildtiere zu erschaffen (Erhalt von Sträuchern und Büschen in einer Form die nicht den Forstpflanzen schadet, Anlage von Wildäckern durch Jäger).